

# **Satzung des Skatclubs Lohhofer Spitzbuam**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Club führt den Namen Lohhofer Spitzbuam.

Der Sitz des Clubs ist Unterschleißheim. Der Verein wurde am 23.01.1982 gegründet.

Der Club ist Mitglied im Skatverband Region München (SRM). Der SRM ist Mitglied im Bayerischen Skatverband (BSkV). Der BSkV ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V. (DSKV) in Bielefeld.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Skat spiels nach den Bestimmungen der internationalen Skatordnung. Die Sportart "Skat" hat eine gemeinschaftsfördernde Wirkung und soll die Mitglieder zu einer echten Skatgemeinschaft verbinden.

Der Satzungszweck wird durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Durchführung von Clubabenden mit dem Ziel eines "harmonischen" Skatspiels
- Teilnahme an regionalen Turnieren
- Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des SRM, BSkV und DSKV
- Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb durch Verteilung der Verbandszeitschriften

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 4 Zweckbindung der Mittel**

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

## **§ 5 Vermögensverwendung bei Auflösung des Clubs**

Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge sind an die Mitglieder zurückzuzahlen.

Das verbleibende Clubvermögen wird an die Mitglieder verteilt. Verteilungsschlüssel ist die Anzahl der gespielten Serien der letzten zwei Kalenderjahre.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Aufbau des Clubs**

Beschlußfähiges Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt über wesentliche Belange des Clubs. Dies ist im Besonderen die Spielordnung. Die Stimmberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht delegierbar.

Eine Mitgliederversammlung ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Zur regelmäßigen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen zum Beginn des Geschäftsjahres ein. Unter Einbeziehung aller Anträge der Clubmitglieder schlägt der Vorstand eine Tagesordnung vor. Die Einladung wird an die anwesenden Mitglieder an einem Clubabend verteilt. Eine Einladung gilt als fristgerecht erteilt, wenn sie nicht anwesenden Mitgliedern am nächsten Clubabend übergeben oder 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung postalisch zugestellt wurde.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt ein Mitglied, das für diese Aufgabe gewählt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder ein einstimmiger Vorstandsbeschluß vorliegt.

## **§ 8 Clubleitung**

Die Geschäfte des Clubs führt der Vorstand. Er wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und besteht aus

- Erster Vorstand
- Zweiter Vorstand
- Spielleiter
- Kassenführer

Der Verein wird nach Außen durch den ersten Vorstand vertreten.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, eigenmächtig Verpflichtungen einzugehen, die das Clubvermögen übersteigen.

Die Clubleitung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Clubleitung werden die clubbedingt notwendigen Ausgaben erstattet. Dies entscheidet die Clubleitung mit einfacher Mehrheit.

Die zur Durchführung der Clubleitung notwendigen Daten werden mittels EDV-Anlagen gespeichert. Insbesondere die Ergebnisse werden veröffentlicht. Die Teilnehmer an unseren Veranstaltungen erklären sich damit einverstanden.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

Erwerb der Mitgliedschaft:

- Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Hiermit wird die geltende Satzung anerkannt.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag nach Teilnahme an mindestens vier Clubabenden. Über die Aufnahme stimmen die anwesenden Mitglieder (ohne den/die Aufzunehmende/n) mit zweidrittel Mehrheit ab. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- Mitglieder des Clubs werden dem DSKV gemeldet.

Eine Zweitmitgliedschaft für Mitglieder des DSKV ist möglich. Diese werden dem DSKV nicht gemeldet.

Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Kündigung gegenüber der Clubleitung
- Durch Ausschluß auf Beschluß einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.
- Bei Austritt oder Ausschluß erlischt der Anspruch auf das Clubvermögen.
- Durch Tod des Mitglieds.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt in laufendem Jahr ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die sich nach den bereits gespielten Serien und ausgeschütteten Geld- und Sachpreisen richtet.

Im Falle eines Ausschlusses werden entrichtete Beiträge nicht erstattet. Für Jugendliche und Auszubildende werden ermäßigte Beiträge erhoben.

Das Kartengeld beträgt 2 € pro Abend zuzüglich (je Serie) jeweils 0,50 € für das erste bis dritte verlorene Spiel, jeweils 1,00 € für das vierte bis siebte verlorene Spiel und jeweils 2,50 € für jedes weitere verlorene Spiel. Jedes nicht anwesende Mitglied bezahlt 2 € Fehlgeld pro Abend.

## **§ 11 Vermögensverwendung**

Entsprechend der Spielordnung werden Geld- und/oder Sachpreise ausgespielt.

Die bei Clubabenden oder intern veranstalteten Turnieren erspielten Beträge, bestehend aus Kartengeld und verlorenen Spielen, sind der Clubkasse zuzuführen.

Der Kassenführer ist verpflichtet ein Kassenbuch zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen.

Die bei Turnieren und Meisterschaften des SRM entstehenden Startgebühren werden aus der Clubkasse erstattet. Unter dem Clubnamen erspielte Mannschaftspreise erhält der Club, Einzelpreise erhält der Spieler.

Das Vermögen soll im Wesentlichen zur Durchführung des Spielbetriebes, eines Sommerfestes, einer Weihnachtsfeier und zur Ausstattung der Meisterschaften mit Geld- und/oder Sachpreisen verwendet werden. Anspruchsberechtigt für die Preise sind nur die Mitglieder des Clubs.

Das Clubvermögen soll am Geschäftsjahresende den Betrag von € 1000 nicht wesentlich übersteigen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied der Clubleitung sein.

Zur Kassenprüfung ist eine Bestandsaufnahme mit Protokoll zu fertigen. Für die Kassenprüfung sind dem Kassenprüfer

- Einnahmen- und Ausgabenbelege
- Abrechnungsformulare der gespielten Serien
- Sonstige, die Kassenprüfung betreffenden Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13 Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

Unterschleißheim, den 19.01.2007

(Vorstand)

(Spielleiter)

(Kassenführer)